



# AMTSBLATT

## der Gemeinde Helfenberg

Herausgegeben am 06.12.2018 vom Gemeindeamt Helfenberg  
F.d.I.v.: Bürgermeister Stefan Hölzl

**Ausgabe 08/2018**

Aus dem Inhalt:

- 1. Erledigungen Gemeinderat**
- 2. Gemeindefusion 01.01.2019 – Fortführung der Verwaltung**
- 3. Bauverhandlungstermine 1. Halbjahr 2019**
- 4. Abgabepflicht**
- 5. Information Freizeitwohnungspauschale**
- 6. Schneeräumung und Streupflicht**
- 7. Silvesterknallerei**
- 8. Müllabfuhrtermine 2019**

**Liebe Helfenbergerinnen und Helfenberger!**



Am Ende meiner langjährigen Gemeindetätigkeit als Gemeinderat, Vizebürgermeister und Bürgermeister bedanke ich mich bei **allen** sehr herzlich, die eine gute Zusammenarbeit zuließen und diese auch pflegten. Mein Ziel war es immer, sachorientierte und im Rahmen der Gesetze mögliche Lösungen zu suchen. Dies gelang mir auch in den allermeisten Fällen. Dankbarkeit und Freundlichkeit waren oftmals spürbar. Darüber freue ich mich und wünsche dem nachfolgenden Team viel Energie und bestmögliche Lösungen zur Weiterentwicklung der Region Helfenberg.

Ebenfalls bedanke ich mich bei allen Obleuten der Vereine und den Kommandanten der Feuerwehren und ihren MitarbeiterInnen für die gute Zusammenarbeit sowie bei allen Verantwortlichen und MitarbeiterInnen im Gemeinde- und Schuldienst.

Abschließend wünsche ich allen GemeindegängerInnen und allen LeserInnen unseres Amtsblattes ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2019.

**Euer Bürgermeister Stefan Hölzl**

\* \* \*

## **1. Erledigungen Gemeinderat**

Der Gemeinderat der Gemeinde Helfenberg hat in der Sitzung vom 18.10.2018 folgende Beschlüsse gefasst hat:

1. Der Auftrag für die Umstellung der EDV-Programme auf die Fusionsgemeinde wurde an die Gemdat erteilt.
2. Der Grundsatzbeschluss für die Teilnahme an einem bezirkswerten Standesamts- u. Staatsbürgerschaftsverband mit Sitz in Rohrbach wurde beschlossen.
3. Der Bauauftrag zur Errichtung der Straßenbauarbeiten für die Siedlungserweiterung Neuling wurde an die Firma Schietz Erdbau GmbH, Neuschlag 10, 4184 Afiesl vergeben.  
Das geotechnische Gutachten für den Lärmschutzwall wurde nicht beschlossen.
4. Die Übertragungsverordnung aufgrund § 43 Abs. 3 der GemO 1990 – Brandschutzmaßnahmen – Lärmdämmung in der VS und NMS wurde beschlossen.
5. Der Bericht der Umweltausschusssitzung vom 10.09.2018 wurde zur Kenntnis genommen.
6. Der Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 28.09.2018 wurde zur Kenntnis genommen.

\* \* \*

## **2. Gemeindefusion 01.01.2019 – Fortführung der Verwaltung**

Mit Wirkung vom 01.01.2019 werden die Gemeinde Helfenberg und die Gemeinde Ahorn zur Gemeinde Helfenberg vereinigt.

Zur Fortführung der Verwaltung der Gemeinde hat die Landesregierung gemäß § 108 Abs. 1. Oö. GemO 1990 bis zur Angelobung des neuen Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen.

Er vereinigt in sich die Kompetenzen aller Organe der Gemeinde im hoheitlichem Bereich und in der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich gemäß § 108 Abs. 2 Oö. GemO 1990 auf die laufenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken.

Zur Beratung des Regierungskommissärs in allen wichtigen Angelegenheiten wurde in beiden Gemeinden ein ehrenamtlicher Beirat bestellt.

Vom Amt der Oö. Landesregierung wurde Herr Mag. Peter Pramberger, Direktion Inneres und Kommunales, als Regierungskommissär nominiert. Der voraussichtliche Termin für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ist der 07. April 2019.

\* \* \*

### 3. Bauverhandlungstermine im 1. Halbjahr 2019

Montag, 07.01.2019

Montag, 04.02.2019

Montag, 04.03.2019

Montag, 06.05.2019

Montag, 03.06.2019

Bitte die Ansuchen **rechtzeitig** einreichen!

Es wird wieder darauf hingewiesen, dass – VOR DURCHFÜHRUNG – bauliche Maßnahmen wie Neu-, Auf-, Zu-, Ein- und Umbauten bzw. Nutzungsänderungen (z.B.: für Dachgeschossausbauten, Wintergärten, Gartenhütten, Carport, Terrassenüberdachungen usw.) zu melden sind und gemäß OÖ. Bauordnung 1994 eine baubehördliche Genehmigung einzuholen ist!

Anlässlich der Feuerbeschau werden seitens der Gemeinde die Objekte auf ev. vorgenommene bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen überprüft.

\* \* \*

### 4. Liebe Abgabepflichtige

Bei der Bezahlung der durch die Gemeinde vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren wird höflichst ersucht, die Einzahlung ausschließlich mit dem Adressaten zu versehen.

Die Begründung dafür ist, dass Schwierigkeiten bei der Zuordnung auftauchen.

#### **Abbuchungsaufträge:**

In diesem Zusammenhang wird wieder einmal darauf hingewiesen, dass ein Abbuchungsauftrag verwaltungstechnisch die beste Lösung ist.

\* \* \*

## 5. Information zur Freizeitwohnungspauschale

Sehr geehrte/r Eigentümer/in!

Viele Gemeinden sind mit einer steigenden Anzahl von Wohnungen, die nicht für einen Hauptwohnsitz verwendet werden, konfrontiert. Dadurch erwachsen den Kommunen zusätzliche Kosten, denen keine adäquaten Abgabenerträge gegenüberstehen. Das Oö. Tourismusgesetz 2018 wurde daher zum Anlass genommen, die in zahlreichen Petitionen von Gemeinden geforderte Einführung einer "Zweitwohnsitzabgabe" umzusetzen. Dazu dürfen wir Ihnen folgende Hinweise geben:

### 1. Abgabepflicht für Freizeitwohnungen:

Die noch bis 31.12.2018 in Kraft befindliche Regelung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 sieht bereits eine Abgabepflicht für die Inhaber von Ferienwohnungen in Tourismusgemeinden vor. Ab 1.1.2019 wird die Abgabepflicht auf Gemeinden der Ortsklasse „D“, also „Nicht-Tourismusgemeinden“, ausgeweitet. Der Grund liegt zum einen darin, dass Zweitwohnungen auch in touristisch weniger bedeutsamen Gemeinden oft an den Wochenenden bzw. während der Freizeit verwendet werden. Zum anderen ist die Pauschale auch bei diesen Gemeinden als Basis für einen Zuschlag (siehe Punkt 4) erforderlich.

Als Wohnung gilt jede im Gebäude- und Wohnungsregister als selbständiger Teil eines Gebäudes eingetragene Einheit mit der Nutzungsart „Wohnung“. Für Wohnungen, in welchen während eines Kalenderjahres für zumindest **26 Wochen** keine Person mit **Hauptwohnsitz** gemeldet war, ist die Abgabe zu entrichten (siehe aber die Ausnahmetatbestände unter Punkt 3).

### 2. Einbeziehung von leerstehenden Wohnungen:

Im Unterschied zur derzeitigen Regelung im Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 wird die tatsächliche Benutzung einer Wohnung künftig keine Rolle mehr spielen. Damit soll nicht nur eine schwierige Beweisfrage vermieden, sondern in Verbindung mit sachlich gerechtfertigten Ausnahmetatbeständen auch der Leerstandsproblematik entsprechend Rechnung getragen werden.

### 3. Ausnahmetatbestände:

- a) Auch ohne entsprechende Hauptwohnsitzmeldung besteht keine Abgabepflicht, wenn die Wohnung überwiegend für einen der folgenden Zwecke benötigt wird:
  - als Gästeunterkunft;
  - zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
  - zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
  - zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
  - zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.
- b) Eine Ausnahme greift auch für Wohnungen, die von den Inhaberin(nen) bzw. Inhabern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr bewohnt werden. Solche Wohnungen können bis zur Dauer von **einem Jahr** unbewohnt bleiben, ohne als Freizeitwohnungen zu gelten.

- c) Keine Freizeitwohnungen sind auch leerstehende Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

#### **4. Entrichtung und Höhe der Abgabe:**

- a) Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe jeweils bis spätestens **1. Dezember** an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.

Die Höhe der Pauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper **72 Euro**,
2. für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche **108 Euro**.

- b) Nach § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 ist die Gemeinde ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

1. für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper **150 %** der Freizeitwohnungspauschale,
2. für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche **200 %** der Freizeitwohnungspauschale.

Sollte die Gemeinde einen solchen Beschluss fassen, erhalten Sie noch nähere Informationen, in welchem Ausmaß ein Zuschlag zu entrichten ist.

#### **5. Beginn der Abgabepflicht bei einer neu hinzukommenden Freizeitwohnung:**

Wohnungen, die erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres – durch bauliche Fertigstellung oder Wegfall eines Ausnahmetatbestands - zu einer Freizeitwohnung werden und dadurch in diesem Jahr eine Hauptwohnsitzmeldung für zumindest 26 Wochen nicht möglich ist, unterliegen in diesem Jahr insgesamt noch nicht der Abgabepflicht.

\* \* \*

## 6. Schneeräumung und Streupflicht

Auch in diesem Winter wird es wieder zum üblichen Tagessport für viele Hausbesitzer kommen: **Schneeräumen und Streuen**. Doch in welchem Umfang ist dies nötig?



Die Verpflichtung ergibt sich aus dem § 93 der Straßenverkehrsordnung. Darin ist festgelegt, dass **die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür sorgen müssen, dass Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen, die dem öffentlichen Verkehr dienen und nicht mehr als 3 m von der Liegenschaft entfernt liegen, in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind.**

Ist kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Die Verpflichtung trifft auch Eigentümer von Verkaufshütten. Ausgenommen sind nur Eigentümer von unverbauten, land- u. forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.

**Schneehaufen, die von Schneepflügen auf den Gehsteig geschoben werden, müssen ebenfalls entfernt werden.**

Es ist aber nicht zulässig, den Schnee einfach wieder auf die Straße zurück zu werfen. Die Ablagerung von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße ist nur mit Bewilligung der Gemeinde (für Gemeindestraßen) oder der Bezirkshauptmannschaft zulässig. Außerdem sind **Schneewächten oder Eis von Dächern bei an der Straße gelegenen Gebäuden bzw. Verkaufshütten zu entfernen.**

Das Aufstellen von Warnhinweisen oder das Lehnen von Latten an die Hauswand sind nur Sofortmaßnahmen. Diese ersetzen nicht die Räumung der Dächer.

Bei der Räumung dürfen aber keine Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden.

Wird die Schneeräumung und die Entfernung von Dachlawinen z.B. einem Schneeräumungsunternehmen übertragen, treffen dieses die genannten Pflichten.

Im Vertrag muss aber die ordnungsgemäße Räumung gewährleistet werden. Verträge, in denen der Unternehmer nur im Rahmen seiner Kapazitäten säubern oder streuen muss, reichen nicht für eine Haftungsbefreiung des Grundstücksbesitzers aus.

Auch die tatsächliche Erfüllung des Vertrages ist zu überprüfen.

Bei andauerndem starken Schneefall entfällt die Räum- und Streupflicht nur dann, wenn sie völlig zwecklos und praktisch wirkungslos ist.

**Die schlechte Nachricht für Säumige:**

Wer seinen Pflichten nicht nachkommt, muss unter Umständen tief in die Tasche greifen.

Kommt es auf Gehsteigen und Wegen wegen mangelhafter Räumung oder Streuung zu Unfällen, können aber wesentlich höhere Kosten für Schadenersatzansprüche anfallen.

Deshalb ist es auf jeden Fall besser, sich rechtzeitig mit Schneeschaukel und Streumaterial auszurüsten oder diese Aufgabe vertraglich zu vergeben.

\* \* \*

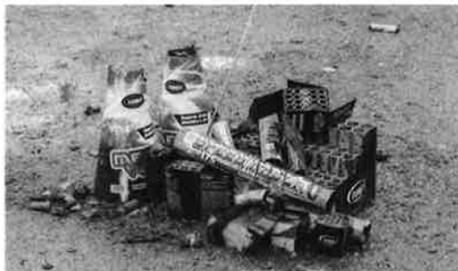


# DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

Selbstschutz ist der beste Schutz bei:

## SILVESTERKNALLEREI

Der Jahreswechsel naht und damit auch wieder die Zeit der Feuerwerkskörper. Unsachgemäßes Hantieren, Abfeuern unter Alkohol, die verantwortungslose Weitergabe von Feuerwerkskörpern an Kinder, fehlerhafte Feuerwerkskörper, Witterungseinflüsse, selbst produzierte Knallkörper, illegale Böller sowie Vandalismus mit Feuerwerkskörpern führen aber jährlich zu zahlreichen Unfällen mit Personen- und Sachschäden.



### Sicherheitshinweise unbedingt beachten:

- Feuerwerkskörper dürfen nicht in die Hände von Kindern gelangen, halten Sie sie auch von alkoholisierten Menschen fern
- Feuerwerks-, Knall- und Sprengkörper nicht selbst herstellen
- Diese grundsätzlich nur nach Gebrauchsanweisung und nur im Freien verwenden
- Witterungs- und Umgebungsbedingungen beachten (Windverhältnisse, nahe gelegene Gebäude, Brennbarkeit der Umgebung)
- Abschuss nur aus fest verankerten Röhren (niemals aus der Hand)
- Auch nicht vom Balkon zünden oder herunterwerfen
- Feuerwerkskörper nicht zusammenbündeln oder gemeinsam anzünden
- Zuseher sollten genügend Sicherheitsabstand einhalten
- Beachten Sie die Ruhezone vor Spitälern und Pflegeheimen

### Nach dem Anzünden:

- Sicherheitsabstand einnehmen
- Blindgänger frühestens nach zehn Minuten wieder angreifen und entsorgen, keine weiteren Zündversuche, nie daran basteln
- Besser: Mit Wasser übergießen, um eine unkontrollierte Nachzündung zu vermeiden
- Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch zu einer Verletzung gekommen sein, kühlen Sie die Verbrennung mit kaltem Wasser oder Schnee, suchen Sie notfalls einen Arzt auf
- Achten Sie darauf, dass das Privateigentum anderer nicht beschädigt wird.

**i** Mehr Informationen erhalten Sie unter:

Oberösterreichischer Zivilschutz  
Petzoldstraße 41, 4020 Linz  
Telefon: 0732 65 24 36  
E-Mail: [office@zivilschutz-ooe.at](mailto:office@zivilschutz-ooe.at)  
[www.zivilschutz-ooe.at](http://www.zivilschutz-ooe.at)



**Verstöße gegen das Pyrotechnik-Gesetz werden mit hohen Geldstrafen geahndet!**

**SELBSTSCHUTZ  
IST DER  
BESTE  
SCHUTZ.**

**SORGEN  
SIE FÜR  
NOTFÄLLE  
VOR.**  
[zivilschutz-ooe.at](http://zivilschutz-ooe.at)



**OBERÖSTERREICHISCHER  
ZIVILSCHUTZ**



*Weihnacht ´wie es früher war!*

*Wir wünschen euch in diesem Jahr,  
mal Weihnacht ´wie es früher war.*

*Kein Hetzen zur Bescherung hin,  
kein Schenken ohne Herz und Sinn.*

*Wir wünschen euch eine stille Nacht,  
frostklirrend und mit weißer Pracht.*

*Wir wünschen euch ein kleines Stück,  
von warmer Menschlichkeit zurück.*

*Wir wünschen euch in diesem Jahr,  
´ne Weihnacht, wie als Kind sie war.*

*Es war einmal, schon lang ist ´s her,  
da war so wenig - so viel mehr.*

*Der Bürgermeister, der Gemeinderat und die  
Gemeindebediensteten wünschen allen  
Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern eine schöne  
Adventzeit, frohe Weihnachten und für das Jahr 2019  
Gesundheit, Glück und Freunde!*



## 8. Müllabfuhrtermine 2019

### Müllabfuhrtermine Helfenberg für das Jahr 2019

Route 1 - Ahorn, Altenschlag, Auhäuser, Burgweg, Dobring, Leonfeldner Straße, Linzer Straße, Mühlholz, Neuling, Obertraberg, Penning, Piberberg, Piberstein, Preßleithen, Rohrbacher Straße, Schloß, Schloßstraße, Schulstraße, Spanfeld.Nr. 5, 18, 19, 22, 26-29, 32-36, 46-55, Thurnerschlag, Tischlerberg, Waldhäuser, Waldstraße,

Donnerstag	03.01.2019	Donnerstag	18.07.2019
Donnerstag	31.01.2019	Mittwoch	14.08.2019
Donnerstag	28.02.2019	Donnerstag	12.09.2019
Donnerstag	28.03.2019	Donnerstag	10.10.2019
Donnerstag	25.04.2019	Donnerstag	07.11.2019
Donnerstag	23.05.2019	Donnerstag	05.12.2019
Mittwoch	19.06.2019		

---

Route 2 - Neuschlag, Untereben  
Spanfeld Nr: 2, 4, 6-9, 11-15, 21, 23, 25, 30, 31, 37, 38

Donnerstag	17.01.2019	Donnerstag	04.07.2019
Donnerstag	14.02.2019	Donnerstag	01.08.2019
Donnerstag	14.03.2019	Donnerstag	29.08.2019
Donnerstag	11.04.2019	Donnerstag	26.09.2019
Donnerstag	09.05.2019	Dienstag	24.10.2019
Donnerstag	06.06.2019	Donnerstag	21.11.2019
		Donnerstag	19.12.2019

---

Route 3 – Schallenberg, Lichtmeßberg

Donnerstag	24.01.2019	Donnerstag	08.08.2019
Donnerstag	21.02.2019	Donnerstag	05.09.2019
Donnerstag	21.03.2019	Donnerstag	03.10.2019
Donnerstag	18.04.2019	Mittwoch	30.10.2019
Donnerstag	16.05.2019	Donnerstag	28.11.2019
Freitag	14.06.2019	Donnerstag	27.12.2019
Donnerstag	11.07.2019		

---

Route 4 - Kleintraberg

Donnerstag	10.01.2019	Donnerstag	27.06.2019
Donnerstag	07.02.2019	Donnerstag	25.07.2019
Donnerstag	07.03.2019	Donnerstag	22.08.2019
Donnerstag	04.04.2019	Donnerstag	19.09.2019
Donnerstag	02.05.2019	Donnerstag	17.10.2019
Dienstag	28.05.2019	Donnerstag	14.11.2019
		Donnerstag	12.12.2019

---

## **Route 1 Papierabfuhrtermine für das Jahr 2019**

**Altenschlag, Auhäuser, Burgweg, Dobring, Leonfeldner Straße, Linzer Straße, Mühlholz, Neuling, Neuschlag, Piberberg, Piberstein, Preßleithen, Rohrbacher Straße, Schloß, Schloßstraße, Schulstraße, Spanfeld, Thurnerschlag, Tischlerberg, Untereben, Waldhäuser**

**Die Altpapiertonne muss am Abholtag ab 6:00 Uhr bereitgestellt werden.  
Aufgrund des großen Einzugsgebietes der  
Route 1, kann der Fall eintreten, dass die Abholung erst am darauffolgenden  
Tag erfolgt.**

<b>Dienstag</b>	<b>08.01.2019</b>	<b>Dienstag</b>	<b>25.06.2019</b>
<b>Dienstag</b>	<b>05.03.2019</b>	<b>Dienstag</b>	<b>20.08.2019</b>
<b>Dienstag</b>	<b>30.04.2019</b>	<b>Dienstag</b>	<b>15.10.2019</b>
		<b>Dienstag</b>	<b>10.12.2019</b>

## **Route 2 Papierabfuhrtermine für das Jahr 2019**

**Ahorn, Kleintraberg, Lichtmeßberg, Obertraberg, Penning, Schallenberg,  
Waldstraße**

<b>Mittwoch</b>	<b>09.01.2019</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>26.06.2019</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>06.03.2019</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>21.08.2019</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>02.05.2019</b>	<b>Mittwoch</b>	<b>16.10.2019</b>
		<b>Mittwoch</b>	<b>11.12.2019</b>

**Sie werden höflich ersucht die Restmülltonne und die Papiertonne  
ab 6.00 Uhr an der Abholstelle bereitzustellen!!**

### **Altstoffsammelzentrum Helfenberg**

**Öffnungszeiten :** Freitag: 8:00 - 12:00, 13:00 – 18:00 Uhr  
2019 Montag: 8:00 – 12:00 Uhr